

## Antrag auf Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen i.S. des § 7 GBZugV / § 6 II PBZugV oder einer Zweitschrift

Inhalt		
1.	Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 7 I GBZugV und § 6 II PBZugV	1
2.	Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung	2
3.	„Alte“ IHK-Fachkundebescheinigungen bleiben gültig	3
4.	Empfohlene Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009	3
5.	Zwingend erforderliche Ausstellung einer IHK Fachkundebescheinigung	3
6.	Ausfüllbarer Antragsvordruck	4
7.	Ansprechpartner der IHK zu Essen	4
	Impressum	4
	Antragsvordruck (Muster) / Dem Antrag beizufügende Unterlagen	5 ff.

### 1. Gleichwertige Abschlussprüfungen nach § 7 I GBZugV und § 6 II PBZugV

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten – neben einer abgelegten und bestandenen IHK-Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmen oder für Omnibusunternehmen – nach den Berufszugangsverordnungen für den Güter-

kraftverkehr (GBZugV) bzw. für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) bestimmte gleichwertige Abschlussprüfungen, die in den Abbildungen 1 und 2 auf der Folgeseite dargestellt werden.

Die **Ausbildungen** müssen zwingend mindestens **vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden sein (und davor oder danach erfolgreich abgeschlossen worden sein)**.



## Gleichwertige Abschlüsse „Güterkraftverkehr“

### • Abschlussprüfungen i. S. des § 7 GBZugV

(Abschlussprüfungen nach Anlage 4 GBZugV i.d.F. vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918, geändert durch Art. 485 der VO v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407))

*(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)*

Abschlussprüfung

- zum Speditionskaufmann/-kauffrau,
- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr),
- zur Fortbildung zum/zur Verkehrsfachwirt/-in,
- als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.

### • Bis zum 31.12.2011 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannte Abschlussprüfungen gem. § 6 II GBZugV i.d.F. vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 918, geändert BGBl. I S. 2407)

*(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)*

- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim (VkBl. 2007 S. 715),
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 715).

**Abb. 1**

## Gleichwertige Abschlüsse „Personenverkehr“

### Abschlussprüfungen i.S. des § 6 II PBZugV

(Abschlussprüfungen nach Anlage 6 der bis zum Ablauf des 4. März 2013 geltenden Fassung der PBZugV)

*(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)*

Abschlussprüfung

- zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

### Bis zum 4. Dezember 2011 durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden anerkannte Abschlussprüfungen gem. § 6 II PBZugV

(in der bis zum Ablauf des 04.03.2013 geltenden Fassung)

*(Ausbildungsbeginn vor dem 4. Dezember 2011)*

- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 692)

**Abb. 2**

## 2. Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung

Die für den Wohnsitz zuständige IHK stellt dem Inhaber eines anerkannten Abschlusses gemäß § 7 II GBZugV bzw. § 6 II PBZugV auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der sog. „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aus.

Ob die Beantragung der Bescheinigung im Einzelfall für Güterkraftverkehrs- bzw. Omnibusunternehmer zwingend notwendig oder ggf. nur empfehlenswert ist und ob bisher ausgestellte „alte“ Fachkundebescheinigungen weiterhin gültig sind, können Sie den Ausführungen unter den Ziffern Nr. 3 bis 5 dieses Infoblattes entnehmen.

Die IHK zu Essen ist für Antragsteller mit Wohnsitz in Essen, Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen zuständig.

Für die Ausstellung der Bescheinigung erhebt die IHK zu Essen im Falle von gleichwertigen Abschlussprüfungen eine Gebühr in Höhe von 35 EUR (Ziff. 5.2.2.2 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen), im Falle der Ausstellung einer Zweitschrift einer bereits ausgestellten Bescheinigung werden 30,00 EUR Gebühr (Ziff. 2.1 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen) erhoben.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf S. 4 ff. dieses Informationsblattes.

## Benötige ich die IHK-Bescheinigung in jedem Fall?

### 3. „Alte“ IHK-Fachkundebescheinigungen bleiben gültig

Nach Art. 8 VIII der sog. „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, die seit dem 04.12.2011 auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, ist der **Nachweis der fachlichen Eignung** für Güterkraftverkehrs- und Omnibusunternehmer **durch Vorlage einer Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009 zu erbringen**, die in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt werden.

Allerdings sieht diese Verordnung auch vor, dass eine vor dem 4. Dezember 2011 zum Nachweis der fachlichen Eignung - auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen - erteilte „alte“ Bescheinigung einer „neuen“ Bescheinigung [nach Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009] gleichgestellt wird. Diese „alten“ Bescheinigungen sind von den Mitgliedstaaten – somit auch von den deutschen Behörden – als Nachweis der fachlichen Eignung anzuerkennen [vgl. Art. 21 II S. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009]. Personen, die über „alte“ Fachkundebescheinigungen verfügen, gelten somit – entgegen anderslautender Aussagen – auch nach dem 04. Dezember 2011 als fachkundig.

Die für die Erteilung der Güterkraftverkehrs-/Straßenpersonenverkehrsberechtigungen zuständigen Behörden **benötigen** zur Eintragung in die **Verkehrsunternehmensdatei** aufgrund des *Beschlusses der Kommission vom 17. Dezember 2009 über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9959) 2009/992/EU [ABl. EU 2009 L 339 S. 36]* **die Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung**.

Die Erteilungsbehörden wünschen daher häufig die Vorlage einer - ggf. neu von der IHK (gebührenpflichtig) auszustellenden - nummerierten Fachkundebescheinigung. Hintergrund ist, dass „ältere“ von den IHKs bereits ausgestellte Fachkundebescheinigungen ggf. noch keine „laufende Nummerierung“ aufweisen.

### 4. Empfohlene Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009

- Inhaber einer „alten“ IHK-Fachkundebescheinigung, die keine laufende Nummerierung aufweist (siehe unter 3)

Inhabern einer - von der IHK zu Essen ausgestellten - Bescheinigung ohne laufende Nummerierung, deren Daten EDV-technisch bereits erfasst sind und die im IHK-Bezirk (E, MH, OB) eine Erlaubnis/Lizenz beantragen wollen, bietet die IHK zu Essen - zur Vermeidung unnötiger Bürokratie - an, Kontakt zur Erteilungsbehörde aufzunehmen und dieser die notwendige Nummerierung der IHK-Fachkundebescheinigung telefonisch mitzuteilen; in diesem Fall kann - sofern dies von der Erteilungsbehörde als ausreichend angesehen wird - ggf. auf die Ausstellung der Bescheinigung verzichtet werden, mit der Folge, dass für Sie die damit verbundene Antragsgebühr in Höhe von 30,00 EUR nicht entsteht.

- Inhabern einer „alten“ IHK-Fachkundebescheinigung (*mit oder ohne laufende Nummerierung*), die im Rahmen der **Gründung einer Niederlassung in einem anderen EWR-Staat** gegenüber der dortigen Lizenzbehörde den Nachweis der fachlichen Eignung über eine Bescheinigung nach dem (neuen) Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009 führen möchten, wird die Ausstellung empfohlen.
- Bis einschließlich 26.02.1993 konnten die IHK-Fachkundeprüfungen für den Güterkraftverkehr auf bestimmte Beförderungsarten (Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen) beschränkt werden. Dementsprechend wurden dann auch eingeschränkte Fachkundebescheinigungen ausgestellt. Auch die seinerzeit eingeschränkten IHK-Fachkundebescheinigungen gelten heute als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen (vgl. § 9 I GBZugV). Auf Antrag kann **Inhabern einer eingeschränkten IHK-Fachkundebescheinigung** ebenfalls eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009 ausgestellt werden (vgl. § 9 II GBZugV).

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Industrie - Raumordnung - Verkehr  
Am Waldthausenpark 2,  
45127 Essen

### Redaktion

Betriebswirt (VWA)  
Thorsten Jessen  
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33  
jessen@essen.ihk.de  
<http://www.essen.ihk24.de>

### Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

### Bildnachweise

Titelbild (S. 1), Fotomontage: Jessen, IHK zu Essen;  
Originalfotos:  
<http://www.istockphoto.com/vector/3d-people-with-Stock-vector>  
vector ID: 38896464 ©TotalyPic.com sowie Stock-vector ID: 69244737 © Jennifer Borton (Gleichheitszeichen)

Fotos Jessen, Böckelmann (S. 4); © IHK zu Essen (Fotos: Alex Muchnik, Essen);

### Copyright

© 2024 Industrie - und Handelskammer zu Essen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

Abb. 3

## 5. Zwingend erforderliche Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1071/2009

Seit dem 04.12.2011 kann der Nachweis der fachlichen Eignung aufgrund der Vorgaben des Art. 8 VIII S. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009 für Güterkraftverkehrs- und Omnibusunternehmer nur noch durch eine Fachkundebescheinigung erfolgen. Der in Abb. 3 dargestellte Personenkreis, der - aufgrund der früheren Rechtslage - keine IHK-Fachkundebescheinigung der Erlaubnis-/Genehmigungs-/Lizenzbehörde vorgelegen musste, benötigt nunmehr ebenfalls eine IHK-Fachkundebescheinigung.

## 6. Ausfüllbarer Antragsvordruck

Das Muster des Antragsvordrucks ist auf Seite 6 dieses Infoblattes wiedergegeben. Sie haben die Möglichkeit, ein ausfüllbares PDF-Dokument mit dem Antragsvordruck auf unserer Homepage <http://www.essen.ihk24.de> unter Eingabe der Dokumenten-Nr. **83722** im Feld „Suchbegriff oder Nr.“ abrufen zu können.

Für die Ausstellung der Bescheinigung wird gem. Ziff. 2.1 bzw. 5.2.2.2 des § 10 der Gebührenordnung der IHK zu Essen eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR bzw. 35,00 EUR erhoben. Die Gebühr ist jeweils **nach Erhalt eines Gebührenbescheides** durch Überweisung zu begleichen.

## Zwingend erforderliche Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung ...

### ... im Güterkraftverkehrsbereich:

- Inhaber eines anerkannten „gleichwertigen“ Abschlusses nach § 7 I GBZugV (vgl. Abb. 1), da diese in der Vergangenheit den Nachweis der fachlichen Eignung durch Vorlage von Zeugnissen über die anerkannten Abschlüsse führen konnten;
- Personen, die bisher keine IHK-Fachkundebescheinigung haben, da sie **im Zeitraum 13.05.1953 bis zum 30.12.1998** die **fachliche Eignung** aufgrund einer leitenden Tätigkeit im **damaligen Zuständigkeitsbereich der Genehmigungs-/Erlaubnisbehörden** durch diese **anerkannt bekommen haben**.

### ... im Straßenpersonenverkehrsbereich:

- Inhaber eines anerkannten „gleichwertigen“ Abschlusses nach § 6 II PBZugV (vgl. Abb. 2), da diese in der Vergangenheit den Nachweis der fachlichen Eignung bereits durch Vorlage von Zeugnissen über die anerkannten Abschlüsse führen konnten;
- Personen, die bisher keine IHK-Fachkundebescheinigung haben, da Sie **im Zeitraum 01.05.1979 bis zum 31.12.2000** die **fachliche Eignung** aufgrund einer leitenden Tätigkeit im **damaligen Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde [in NRW i.d.R. Regierungspräsidenten (heute: Bezirksregierungen)]** durch diese **anerkannt bekommen haben**.

### ... im Güterkraftverkehrs- sowie Straßenpersonenverkehrsbereich:

- Die Genehmigungs- oder die Erlaubnisbehörde haben aufgrund der in 1985 („GBZugV 1985“) und 1991 („GBZugV 1991“ und „PBZugV 1991“) erlassenen Berufszugangsverordnungen auf Antrag die fachliche Eignung bescheinigt, ab 1991 auch in Form einer standardisierten Bescheinigung über die Erfüllung (aller) Berufszugangsvoraussetzungen.<sup>1</sup> Auch diese Bescheinigungsinhaber müssen sich die neue Bescheinigung nach dem Muster nach Anlage III VO (EG) Nr. 1071/2009 ausstellen lassen.

<sup>1</sup> Siehe z. B. für den Güterkraftverkehrsbereich Muster einer Bescheinigung nach Anlage 3 zu § 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Verordnung v. 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1733) (ausgestellt im Zeitraum 01.06.1991 bis 30.12.1998) bzw. für den Straßenpersonenverkehrsbereich Muster nach Anlage 3 zu § 7 S. 1 der Berufszugangs-Verordnung PBefG vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 896) (ausgestellt im Zeitraum 01.05.1991 bis zum 31.12.2000).



**Betriebswirt (VWA)  
Thorsten Jessen**

IHK zu Essen  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen (Raum 319)  
Tel. 0201 1892-233  
[thorsten.jessen@essen.ihk.de](mailto:thorsten.jessen@essen.ihk.de)



**Alexandra Böckelmann**  
IHK zu Essen

Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen (Raum 315)  
Tel. 0201 1892-269  
E-Mail: [sfk@essen.ihk.de](mailto:sfk@essen.ihk.de)

IHK zu Essen  
z. H. Frau Böckelmann  
45117 Essen

## Antrag auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung

nach dem Muster des Anhangs III zu Art. 8 Abs. 3 der „Berufszugangs“-Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bzw. § 6 III PBZugV

**Güterkraftverkehr**

**Straßenpersonenverkehr**

Erläuterungen siehe	Artikel-Nr./ Gebühr	Ausstellung aufgrund ...	Zuständige IHK	
1	VK105 35,00 EUR	... eines gleichwertigen Abschlusses i.S. des Güterkraftverkehrs-/ Straßenpersonenverkehrsrechts <small>(§ 7 II GBZugV/§ 6 III PBZugV/§ 16 I + II PO FKP Verkehr IHK zu Essen)</small>	<input type="checkbox"/>	Wohnsitz
2	VK999 30,00 EUR	... einer von den Genehmigungs-/Erlaubnisbehörden im Zeitraum bis zum 30.12.1998 (im Güterkraftverkehrsbereich) bzw. bis zum 31.12.2000 (im Straßenpersonenverkehrsbereich) anerkannten fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit <small>(analog § 8 II S. 5 GBZugV/§ 7 III S. 6 PBZugV)</small>	<input type="checkbox"/>	Unternehmenssitz (empfohlen/ nach Absprache mit der Wohnsitz-IHK)
3	VK999 30,00 EUR	... einer nach bisher geltendem Recht erteilten „alten“ IHK-Fachkundebescheinigung („Umschreibung“) oder eines Verlustes der Bescheinigung („Zweitschrift“)	<input type="checkbox"/>	IHK, die die bisherige Bescheinigung ausgestellt hat
		Fachkundeprüfung abgelegt am:    IHK:		
4	VK999 30,00 EUR	... einer „alten“ IHK-Fachkundebescheinigung, die auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt ist (Umschreibung in eine unbeschränkte IHK-Fachkundebescheinigung) <small>(§ 9 II GBZugV/§ 16 III PO FKP Verkehr IHK zu Essen)</small>	<input type="checkbox"/>	

### Erforderliche Antragsunterlagen

5 6		- Beleg über bisher nachgewiesene Fachkunde  - Identifikations-/Wohnsitznachweis: Kopie eines Personalausweises (Vorder-/Rückseite); ggf. Pass + Meldebestätigung oder elektronischer Aufenthaltstitel im Scheckkartenformat (Vorder- und Rückseite)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	--	--	--------------------------	--------------------------

### Angaben zum Antragsteller

				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name (ggf. Titel /ggf. zusätzlich Geburtsname):			(alle) Vorname(n):		männlich    weiblich
Straße und Haus-Nr.:			PLZ:	Ort:	
Geboren am:	Geburtsort:	Geburtsland:	Staatsangehörigkeit:		
E-Mail:			Tel. (tagsüber):		
Datum:		Unterschrift:			



# Dem Antrag auf Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung beizufügende Unterlagen

Dem Antrag sind für die jeweilige Antragsart folgende Unterlagen beizufügen:

## Beleg über die bisher nachgewiesene Fachkunde

Lfd.-Nr. des Antrages	Antragsart	Dem Antrag – neben dem Identifikationsnachweis – beizufügende Unterlagen
1	<b>Gleichwertiger Abschluss</b> <i>(Erläuterungen: Ziffer 1 des Infoblattes 6)</i>	Prüfungszeugnis des anerkannten Abschlusses
2	<b>Von der Genehmigungs-/ Erlaubnisbehörde anerkannte leitende Tätigkeit</b> <i>(Erläuterungen: Ziffer 5, Abb. 3 des Infoblattes 6)</i>	Kopie einer von der Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde ausgestellten Fachkundebescheinigung  oder  sonstige Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt als zur „Führung der Güterkraftverkehrs-/ Straßenpersonenverkehrsgeschäfte bestellte Person“ im Unternehmen tätig war (Nachweis z.B. durch Kopie der Genehmigungs-/ Erlaubnisurkunde)
3	<b>Neuausstellung / Zweitschrift</b>	<b>Neuausstellung:</b> Übermittlung der bisher ausgestellten IHK-Fachkundebescheinigung <b>im Original</b>  bzw.  <b>Zweitschrift:</b> Angaben zur abgelegten IHK-Fachkundeprüfung (Datum/Name der prüfenden IHK)
4	<b>Neuausstellung (beschränkte IHK-Fachkundebescheinigung)</b> <i>(Erläuterungen: Ziffer 3 und 4 des Infoblattes 6)</i>	Bisher ausgestellte IHK-Fachkundebescheinigung <b>im Original</b>



## Weitere Erläuterungen zum Antragsvordruck

Weitere Erläuterungen zum Antragsvordruck können dem Infoblatt 6 „Antrag auf Ausstellung einer IHK-Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfungen i.S. des § 7 GBZugV / § 6 II PBZugV oder einer Zweitschrift“ entnommen werden, das als PDF-Dokument auf der Homepage IHK zu Essen

<http://www.essen.ihk24.de>

unter Eingabe der Dokumenten-Nr. **3307124**

im Feld „Suchbegriff oder Nr.“ abgerufen werden kann.

## ● Identifikationsnachweis-/Wohnsitznachweis

Die IHK ist grundsätzlich zuständig für Antragsteller, die Ihren Wohnsitz im Bezirk der IHK zu Essen (Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) haben.

Sofern Sie Ihren Antrag auf Ausstellung der IHK-Fachkundebescheinigung **nicht persönlich** bei der IHK zu Essen **abgeben** und uns damit aufgrund eines vorgelegten Ausweisdokumentes eine Identifizierung sowie den Nachweis Ihres Wohnsitzes ermöglichen, ist anderenfalls **eine Kopie Ihres Ausweisdokuments erforderlich**.

### **Ausweiskopien sind mit Ihrem Einverständnis erlaubt**

Nach § 20 II des Personalausweisgesetzes (PAuswG)/§ 18 III Paßgesetzes (PaßG) darf der Personalausweis oder Reisepass mit Zustimmung des Ausweis-/Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist.

Die Weitergabe einer Ausweiskopie ist nur durch den Ausweis-/Passinhaber - also nicht durch Dritte - zulässig (§ 20 II S. 2 PAuswG/ § 18 III S. 2 PaßG).

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Kopie vom Ausweisinhaber geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Personalausweis

- aufgedruckte Zugangsnummer sowie
- die Seriennummer.

**Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit der Schwärzung hin.**

Zur Ausstellung der IHK-Fachkundebescheinigung werden folgende Daten aus dem Ausweis sowie aus dem Antrag im Rahmen unserer Datenverarbeitung erfasst:

- Name
- Vorname/n
- Geschlecht (männlich/weiblich)
- Straße und Haus-Nr.
- Postleitzahl und Ort
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Staatsangehörigkeit.

Für eine ggf. erforderlich werdende Kontaktaufnahme wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns ebenfalls Ihre

- E-Mail-Adresse sowie
- Telefon-Nr.

zur Verfügung stellen könnten.

### **Archivierung von Daten**

Diese Daten werden - in Ihrem Interesse - auch nach Ausstellung der IHK-Fachkundebescheinigung gemäß § 6 Abs. 18 der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr der IHK zu Essen vom 6. März 2018 (MEO 4/2018, S. 51 ff.) fünfzig Jahre aufbewahrt, um Ihnen auch künftig die Ausstellung einer Zweitschrift der Bescheinigung im Bedarfsfall ermöglichen zu können.